

# STADT KITZINGEN



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES AM 10.12.2020

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 10.12.2020  
Beginn: 17:17 Uhr  
Ende: 21:33 Uhr  
Ort: Alte Synagoge

---

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Stefan Güntner

#### **CSU-Stadtratsfraktion**

Stadträtin Nina Grötsch

Stadtrat Dr. Stephan Küntzer ohne Ziffer 2, lfd.Nr. 40, Beschluss

Stadtrat Timo Markert

Stadtrat Andreas Moser ohne Ziffer 3.3.1, Beschluss

Stadtrat Thomas Rank

Stadträtin Gertrud Schwab

Stadträtin Sabrina Stemplowski

Stadträtin Hiltrud Stocker ohne Ziffer 2, lfd.Nr. 23, Beschluss

#### **SPD-Stadtratsfraktion**

Stadträtin Dr. Brigitte Endres-Paul anwesend bis Ziffer 13, 21:17 Uhr

Bürgermeisterin Astrid Glos

Stadtrat Klaus Heisel

Stadtrat Manfred Paul anwesend bis Ziffer 13, 21:17 Uhr

#### **FW-FBW-Stadtratsfraktion**

2. Bürgermeister Manfred Freitag ohne Ziffer 4, Beschluss

Stadtrat Dr. Uwe Pfeiffle

Stadtrat Tobias Volk anwesend ab Ziffer 2, lfd.Nr. 11, Beschluss, 17:31 Uhr

Stadtrat Georg Wittmann ohne die Ziffern 3.3.1, 7, 8, 12, 12.1, Beschlüsse

#### **GRÜNE-Stadtratsfraktion**

Stadträtin Christa Büttner ohne Ziffer 3.1, Beschluss

Stadträtin Dr. Gisela Kramer- ohne Ziffer 4

Grünwald

Stadtrat Klaus Sanzenbacher

Stadträtin Andrea Schmidt

#### **ProKT-Stadtratsgruppe**

Stadtrat Walter Vierrether ohne die Ziffern 1 und 2, lfd.Nr. 35, Beschlüsse

Stadtrat Dirk Wittmann  
**UsW-Stadtratsgruppe**

Stadtrat Werner May  
Stadtrat Siegfried Müller

**KIK-Stadtratsgruppe**

Stadtrat Klaus Christof  
Stadtrat Wolfgang Popp

**ÖDP-Stadtratsgruppe**

Stadtrat Jens Pauluhn  
Stadträtin Bianca Tröge

**AfD-Stadtratsgruppe**

Stadtrat Lars Goldbach

**BP-Stadtratsgruppe**

Stadtrat Uwe Hartmann

**Ortssprecher**

Ortssprecher Dieter Pfreuzinger

**Berichterstatter**

Stabsstelle Claudia Biebl

Verwaltungsoberspektorin Elisa  
Dietenberger

Bauingenieur Oliver Graumann

Verwaltungsrat Ralph Hartner

Verwaltungsamtsrätin Karin Pabst

Rechtsdirektorin Susanne

Schmöger

Bianca Kirchner, (M.sc.)

Angestellte Bettina Lode

Stadtgärtner Manuel Schömig

anwesend bis Ziffer 11, 20:43 Uhr

ohne Ziffern 4, 7, 8, Beschlüsse

**Entschuldigt: -**

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

**1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Finanzausschusses vom 12.11.2020**

**beschlossen**

**dafür 29 dagegen 0**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses vom 12.11.2020 gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt

**2. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Kitzingen 2020 bis 2026; hier: Behandlung der Anträge / Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der Geschäftsordnung Stand 17.09.2020  
Vorlage: 2020/281**

Oberbürgermeister Güntner führt in das Thema ein, erläutert, dass sich in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 07.12.2020, im Vorfeld zur heutigen Sitzung, vier wichtige Gesichtspunkte herauskristallisiert hätten und stellt diese vorab zur Abstimmung.

**A. Allgemeine Beschlüsse**

1. Bebauungspläne/Aufstellungsbeschlüsse:

Oberbürgermeister Güntner zeigt das Stimmungsbild auf und stellt den Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung, dass der Stadtrat bei den Bebauungsplänen für den Aufstellungsbeschluss zuständig sein soll, alle anderen erforderlichen Beschlüsse zu den Bebauungsplänen aber in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses liegen sollen.

**beschlossen**                      **dafür 30 dagegen 0**

Mit dem Vorschlag der Verwaltung besteht Einverständnis.

2. Entscheidung über Baugenehmigungen:

Oberbürgermeister Güntner führt in das Problem ein und stellt dar, dass nach dem ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung der Oberbürgermeister für die Erteilung aller Baugenehmigungen zuständig sein sollte. Nach den von den Fraktionen vorgebrachten Bedenken könnte diese Zuständigkeit im Rahmen der Regelung der bisherigen Geschäftsordnung aber auch dem Bau- und Umweltausschuss zugeteilt werden.

Der Bitte von Stadtrat May, dass das Gremium zukünftig eine Liste aller eingegangenen Bauanträge erhalten möge, egal, ob diese bewilligt werden oder nicht, wird entsprochen.

Auf Nachfrage von Stadtrat Moser umreißt Rechtsdirektorin Schmöger kurz die Rechtslage: Sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, habe der Bauwerber einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung; Ermessen bestehe nur bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 BauGB und bei Einzelfallbaugenehmigungen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Im Übrigen sei durch den Stadtrat tatsächlich nichts zu entscheiden. Daher sei es sinnvoll, wenn der Oberbürgermeister einer Großen Kreisstadt zuständig sei für die Erteilung aller Baugenehmigungen. Es sei jedoch auch möglich, dass der Stadtrat bzw. der künftige Bau- und Umweltausschuss die bisherigen Zuständigkeiten diesbezüglich beibehalte.

Oberbürgermeister Güntner schlägt sodann vor, die bisherige Regelung der Geschäftsordnung zu übernehmen, wonach der Bau- und Umweltausschuss für die Baugenehmigungen gem. § 34 BauGB mit städtebaulicher Bedeutung und für alle Bauvorhaben im Außenbereich zuständig sei.

**beschlossen**                      **dafür 29 dagegen 1**

Mit dem Vorschlag der Verwaltung besteht Einverständnis.

3. Ferienausschuss (Lfd. Nr. 11 / 21):

Oberbürgermeister Güntner stellt die Frage zur Abstimmung, ob die bisherige Handhabung beibehalten werden und ein Ferienausschuss wieder in die Geschäftsordnung aufgenommen werden solle.

**beschlossen**

**dafür 30 dagegen 0**

Es besteht Einverständnis, auch in Zukunft eine Ferienzeit samt Ferienausschuss in der Geschäftsordnung festzulegen.

4. § 25 Abs. 4: „Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage“ (Lfd. Nr. 41):

**beschlossen**

**dafür 31 dagegen 0**

Es besteht Einigkeit, dass die Ladungsfrist zukünftig 7 Kalendertage betragen solle.

5. Anzahl der Ausschüsse (Lfd. Nr. 11):

Die eingegangenen Vorschläge und Optionen werden diskutiert. Stadtrat Christof warnt davor, unterschiedliche Themen zu vermengen. Stadträtin Dr. Endres-Paul begrüßt den Vorschlag der Verwaltung, allerdings unter der Prämisse, dass jedem Bereich ein eigener Beirat zugeordnet werde, da sie eine Überfrachtung befürchte.

Oberbürgermeister Güntner stellt sodann folgende Anträge zur Abstimmung.

Antrag der SPD zur Bildung eines separaten Kulturausschusses

**abgelehnt**

**dafür 1 dagegen 30**

Antrag der SPD zur Ausschussbildung

**abgelehnt**

**dafür 3 dagegen 28**

Antrag der Verwaltung zur Strukturierung und Anzahl der Ausschüsse

**beschlossen**

**dafür 27 dagegen 4**

Oberbürgermeister Güntner stellt fest, dass die Anträge der SPD abgelehnt wurden. Der Verwaltungsvorschlag zur Strukturierung und Anzahl der Ausschüsse kommt zur Umsetzung.

**B. Antragsbehandlungen / Beschlussfassungen im Einzelnen anhand der tabellarischen Übersicht (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage (siehe jeweils lfd. Nr.))**

Oberbürgermeister Güntner geht sodann die der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügte tabellarische Übersicht durch und ruft jeden einzelnen Änderungswunsch bzw. Änderungsantrag der Fraktionen entsprechend der lfd. Nr. auf.

1. Lfd. Nr.1: Stadtrat Paul teilt mit, dass sich der Änderungsantrag erledigt habe
2. Lfd. Nr. 2: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung zurück.
3. Lfd. Nr. 3, 4: durch Beschluss A.1 und A. 2 erledigt.
4. Lfd. Nr. 5:

Stadträtin Schmidt stimmt dem Vorschlag von Verwaltungsrat Hartner zu, dass es ausreiche, wenn die Verwaltung über den Eingang eines Antrags auf Nebentätigkeit einer Sachgebiets- oder Amtsleitung im Berichtswesen informiere. Den durch die Verwaltung einzuhaltenden Rahmen bildet das Nebentätigkeitsrecht. Die Zuständigkeit des Stadtrates müsse insofern nicht geändert werden. Eine Abstimmung erfolgt einvernehmlich nicht.

5. Lfd. Nr. 6: zurückgezogen
6. Lfd. Nr. 7: zurückgezogen. „Integration“ wird in § 9 Abs. 3 Nr. 1 b) aufgenommen
7. Lfd. Nr. 8: „Nicht jedem Referat muss ein Beirat zugeordnet sein“.

**abgelehnt** **dafür 13 dagegen 18**

Oberbürgermeister Güntner stellt fest, dass somit jedem Referat ein Beirat zugeordnet werde.

8. (Lfd. Nr. 9 / SPD): § 5 Abs. 3.: „Satz 3 ist wie folgt zu ändern: „Beiratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich“

Die konträren Anträge von Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD-Fraktion werden diskutiert. Rechtsdirektorin Schmöger betont, dass die Formulierung „sollten“ bedeute, dass der Regelfall abgebildet werde, von welchem jedoch Ausnahmen möglich seien. Der Antrag der SPD wird zur Abstimmung gestellt.

Für die Fraktion der Grünen erklärt Stadträtin Schmidt, dass ihr Antrag (ebenfalls Lfd. Nr. 9) nicht aufrechterhalten werde.

**abgelehnt** **dafür 5 dagegen 26**

Der Antrag der SPD ist damit abgelehnt.

9. Lfd. Nr. 10, § 5 Abs. 4: Behandlungsfrist:

Oberbürgermeister Güntner führt bezüglich des Antrags der SPD-Fraktion, welche die Behandlung der Empfehlungen eines Beirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten fordere, aus, dass dies so gehandhabt werden könne, allerdings dann festgelegt werden müsse, dass die Frist erst zu laufen beginnt, wenn das Protokoll bei ihm in schriftlicher Form eingegangen ist. Dies wird mit zur Abstimmung gestellt.

**beschlossen** **dafür 31 dagegen 0**

Mit dem Vorschlag des Oberbürgermeisters besteht Einvernehmen.

10. Lfd. Nr. 11 erledigt durch Beschluss A 5

11. Lfd. Nr. 12, § 8 Abs. 6: Rederecht der Stadträte ohne Fraktion oder Gruppierung in den Ausschüssen:

In der letzten Legislaturperiode seien allen Räten, egal, ob diese gewähltes Mitglied im jeweiligen Ausschusses waren oder nicht, ein Rederecht in den Sitzungen eingeräumt worden. Explizit wird hierbei auf Stadtrat Hartmann und Stadtrat Goldbach verwiesen, welche keinem Ausschuss angehören. Diese Handhabung solle nun in der Geschäftsordnung festgehalten werden. Oberbürgermeister Güntner gibt Stadtrat Heisel recht, dass dies eine Diskriminierung jener Stadträte bedeute, die nicht im Ausschuss seien, betont aber, dass es sich um eine politi-

sche Entscheidung des Stadtrats handle. Die Verwaltung würde diesen mittragen, da laut Rechtsdirektorin Schmöger dieses Vorgehen rechtlich zulässig sei.

**beschlossen**                      **dafür 28 dagegen 3**

Es besteht Einverständnis, dass Stadträte, deren Gruppierung nicht im Ausschuss vertreten sind, ein Rederecht erhalten.

12. Lfd. Nr. 13: § 9; Allgemein zur Ausschussbildung:

Stadtrat Pauluhn erkundigt sich, warum die Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer und nicht, wie auf Bundesebene mittlerweile üblich, nach Sainte-Laguë/Schepers vergeben worden seien und beantragt, dies zu ändern. Verwaltungsrat Hartner erinnert daran, dass dies bereits in der konstituierenden Sitzung beschlossen worden sei.

**abgelehnt**                      **dafür 4 dagegen 27**

Oberbürgermeister Güntner stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde und es bei der gegenwärtigen Regelung verbliebe.

13. Lfd. Nr. 14: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

14. Lfd. Nr. 15: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

15. Lfd. Nr. 16: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt durch Beschluss A 1 zurück.

16. Lfd. Nr. 17: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

17. Lfd. Nr. 18: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt (Beschluss A 1 und 2, s.o.) zurück.

18. Lfd. Nr. 19: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung zurück.

19. Lfd. Nr. 20: Der Antragsteller zieht den Antrag zurück.

20. Lfd. Nr. 21: Aufgrund des Beschlusses A 3 (s.o.) erledigt.

21. Lfd. Nr. 22: § 12 Abs. 1:

Antrag SPD bzgl. der Ergänzung von § 12 Abs. 1 Satz 2. „Übertragung von Befugnissen durch den Oberbürgermeister auf städt. Bedienstete“

**abgelehnt**                      **dafür 10 dagegen 21**

Oberbürgermeister Güntner stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde

22. Lfd. Nr. 23: § 12 Abs. 2 Satz 2:

Antrag SPD: „Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.“

**beschlossen**                      **dafür 20 dagegen 10**

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung besteht Einverständnis.

23. Lfd. Nr. 24: § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) bis d) „Aufgaben des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Stadt“

**abgelehnt**                                      **11 dafür dagegen 19**

Oberbürgermeister Güntner stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

24. Lfd. Nr.: 26:

Auf Rückfrage bei Stadtrat Müller, wie er den finanziellen Spielraum während seiner Amtszeit empfunden habe, bittet dieser das Gremium, die Wertgrenze in der vorgeschlagenen Höhe zu belassen. Verwaltungsrat Hartner erinnert, dass die Wertgrenze dem Produkt aus Einwohnerzahl multipliziert mit dem Faktor 4 errechne. Da Kitzingen gewachsen sei, müsse nun auch die Wertgrenze höher angesetzt werden.

Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung zurück. Dadurch ist dies als erledigt zu betrachten.

25. Lfd. Nr. 27: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück

26. Lfd. Nr. 28: Der Antragsteller zieht den Antrag als erledigt zurück.

27. Stadtrat Pauluhn stellt zu 13 Abs. 2 Nr. 2 e einen neuen Antrag:

Die genannte Passage wird um den Zusatz: „Jedoch insgesamt nicht mehr als maximal 100.000,00 € pro Rechtsgeschäft“ ergänzt.

**beschlossen**                                      **dafür 19 dagegen 12**

Mit dem Vorschlag von Stadtrat Pauluhn besteht Einverständnis.

28. Lfd. Nr. 29: Der Antrag wird ohne Abstimmung als erledigt zurückgezogen.

29. Lfd. Nr. 30: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

30. Lfd. Nr. 31: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

31. Lfd. Nr. 34: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

32. Lfd. Nr. 35: Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

33. Ortssprecher Pfrenzinger stellt den Antrag, § 18 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

**beschlossen**                                      **dafür 27 dagegen 2**

Es besteht Einverständnis, den Satz Antrag, § 18 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

34. Lfd. Nr. 36: § 19 Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt lauten: „Eingaben und Beschwerden von Einwohnern an den Stadtrat sind umgehend an die Ratsmitglieder weiterzuleiten.“

**beschlossen**                      **dafür 28 dagegen 2**

Mit dem Antrag besteht Einverständnis.

35. Lfd. Nr. 37: § 21 Abs. 2 Satz 3: „Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.“

Stadtrat Paul informiert, dass der Antrag der SPD-Fraktion dahingehend laute, dass Ton- und Bildaufnahmen zulässig seien, aber man selbstverständlich den Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder respektiere, die nicht in Wort und Bild dargestellt werden wollten. Es bestehen Bedenken wegen dem Missbrauch von Bildern und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Bezüglich des Antrags auf Übermittlung der Sitzungen per Livestream, betont Oberbürgermeister Günter, dass die Geschäftsordnung die Umsetzung ermögliche, man müsse jedoch die Wünsche derer berücksichtigen, die nicht gezeigt werden möchten.

**abgelehnt**                              **dafür 7 dagegen 23**

Der Antrag der SPD ist somit abgelehnt.

36. Lfd. Nr. 38: Ergänzung § 24 Abs. 1:

Oberbürgermeister Güntner sagt zu, dass die Liste mit den unerledigten Stadtratsanträgen zukünftig dem Berichtswesen beigelegt wird. Damit ist der Antrag erledigt.

37. (Lfd. Nr. 39): 24 Abs. 3: „Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor...“

Da dies bereits de facto so gehandhabt wird, wird dies als erledigt betrachtet. Es erfolgt keine Abstimmung.

38. § 25 Abs. 1 Satz 2: „Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.“ (Lfd. Nr.: 40)

**abgelehnt:**                              **dafür 7 dagegen 23**

Oberbürgermeister Güntner stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

39. Lfd. Nr. 41: erledigt durch Beschluss A 4.

40. Lfd. Nr. 42 Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

41. (Lfd. Nr. 43):

Oberbürgermeister Güntner zieht es vor, Berichterstatter offiziell einzuladen, anstatt spontan ein Rederecht zu erteilen. Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung zurück. Dadurch ist dies als erledigt zu betrachten.

42. (Lfd. Nr. 44):

Rechtsdirektorin Schmöger teilt mit, die Formulierung nochmals überdenken zu



- wollen. Dies wird durch den Antragsteller zustimmend zur Kenntnis genommen.
43. (Lfd. Nr. 45): Der Antragsteller zieht den Antrag ohne Abstimmung als erledigt zurück.

**C. Oberbürgermeister Güntner stellt sodann den Beschluss der Sitzungsvorlage zur Abstimmung:**

**beschlossen                      dafür 31 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag 2020/281 wird Kenntnis genommen.
2. Die Anträge / Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der Geschäftsordnung (Stand 17.09.2020), d. h.
  - Antrag der SPD vom 07.10.2020 und vom 19.10.2020
  - Antrag der UsW e. V. / Pro Kitzingen e. V. / Freie Wähler FBW Kitzingen e. V. / Bayernpartei vom 20.10.2020
  - Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.10.2020werden entsprechend der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht behandelt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf der Grundlage der Anträge / Änderungswünsche der Fraktionen beschlossenen Änderungen zum Entwurf der Geschäftsordnung Stand 17.09.2020 in die Geschäftsordnung einzuarbeiten und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

**3. Referate in der Legislaturperiode 2020/2026**

**3.1 Bildung von Referaten**  
**. Vorlage: 2020/285**

**beschlossen                      dafür 26 dagegen 4**

1. Vom Sachvortrag 2020/285 wird Kenntnis genommen.
2. In der Legislaturperiode 2020 – 2026 werden folgende Referate gebildet:
  - Senioren und Menschen mit Behinderung
  - Kultur und Tourismus
  - Stadtentwicklung und Städtebauförderung
  - Jugend, Familie und Bildung
  - Ehrenamt
  - Umwelt
3. Die Besetzung der Referate erfolgt nach Mehrheitsentscheidung durch das Gremium.

**3.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 03.05.2020 bzw. 12.11.2020 Neugliederung von Referaten**  
**. Vorlage: 2020/286**

Oberbürgermeister Güntner übergibt das Wort an Stadtrat Paul, welcher den Antrag der SPD-Fraktion zur Bildung der Referate nochmals genauer erläutert. Auf seinen Wunsch hin, wird jeder Vorschlag der SPD zur Bildung von Referaten einzeln abge-

stimmt.

- Referat für Sport und Feuerwehr

Stadträtin Schwab wendet ein, dass sich während ihres Mandats gezeigt habe, dass ein Feuerwehrreferent wenig Sinn mache. Sie hielte eine Mitgliedschaft in der Feuerwehr für klüger, als diese Tätigkeit als Schwerpunkt in einem Referat abzubilden.

**abgelehnt** **dafür 7 dagegen 23**

- Referat für Integration

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Person, das Engagement und die Erfahrung von Bürgermeisterin Glos die Integration hinreichend repräsentiert werde.

**abgelehnt** **dafür 6 dagegen 24**

- Wirtschaft, Digitalisierung und Innovation

Auch die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung und Innovation wird kritisch betrachtet. Oberbürgermeister Güntner pflichtet dem bei, weist aber auf die Notwendigkeit einer Unterstützung bei dem Thema „Digitalisierung in der Verwaltung“ hin.

**abgelehnt** **dafür 4 dagegen 26**

- Referat für Schule, Bildung und Kultur

**abgelehnt** **dafür 5 dagegen 24**

1. Vom Sachvortrag 2020/286 wird Kenntnis genommen
2. Beibehalten der Referate „Sport“ und „Feuerwehr“
3. Beibehalten des Referats „Integration“
4. Beibehalten des Referats „Wirtschaft“ und Erweiterung um die Bereiche „Digitalisierung und Innovation“.
5. Eingliederung des bisherigen Referats „Schule“ in das Referat „Kultur und Brauchtum“
6. Erläuterung der Aufgabenstellung und –abgrenzung der beiden Referate „Städtebauförderung (Soziale Stadt / Innenstadt)“ und „Stadtentwicklung“

### **3.3 Benennung der Referent\*innen samt Stellvertretung**

**. Vorlage: 2020/288**

Die Vergabe der Referate wird dem Gremium zur Abstimmung gestellt und wie folgt beschlossen.

#### **1. Senioren- und Menschen mit Behinderung**

Referent: Stadtrat Popp

Stellvertreter: Stadtrat Heisel

**beschlossen** **dafür 29 dagegen 0**

## 2. Kultur und Tourismus

### Kandidatur um den Referentenposten

Stadträtin Dr. Endres-Paul

**abgelehnt**                      **dafür 8 dagegen 23**

Stadtrat Vierrether.

**beschlossen**                      **dafür 22 dagegen 9**

### Kandidatur um die Stellvertretung

Stadträtin Dr. Endres-Paul

**abgelehnt**                      **dafür 10 dagegen 21**

Stadträtin Grötsch

**beschlossen**                      **dafür 22 dagegen 9**

## 3. Stadtentwicklung und Städtebauförderung

Referent: Stadtrat Rank

Stellvertreter: Stadtrat Pauluhn

**beschlossen**                      **dafür 31 dagegen 0**

## 4. Jugend, Familie und Bildung

Referent: Stadtrat Dr. Küntzer

Stellvertreter: Stadtrat Dr. Pfeiffle

**beschlossen**                      **dafür 30 dagegen 0**

## 5. Ehrenamt

Referent: Stadträtin Stemplowski

Stellvertreterin: Stadträtin Tröge

**beschlossen**                      **dafür 30 dagegen 0**

## 6. Umwelt

### Kandidatur um den Referentenposten

Stadtrat Sanzenbacher.

**abgelehnt**                      **dafür 12 dagegen 19**

Stadtrat Hartmann

**beschlossen**                      **dafür 21 dagegen 10**

Stellvertretung:

Stadträtin Schwab

**beschlossen:**                      **dafür 27 dagegen 4**

Mit der Bestellung und Benennung der genannten Referent\*innen samt Stellvertretung besteht Einverständnis.

**1. Senioren- und Menschen mit Behinderung**

Referent: SR Popp                      Stellvertreter: SR Heisel

**2. Kultur und Tourismus**

Referent: SR Vierrether                      Stellvertreterin: SRin Grötsch

**3. Stadtentwicklung und Städtebauförderung**

**4.**

Referent: SR Rank                      Stellvertreter: SR Pauhuhn

**5. Jugend, Familie und Bildung**

Referent: SR Dr. Küntzer                      Stellvertreter: SR Dr. Pfeiffle

**6. Ehrenamt**

Referentin: SRin Stemplowski                      Stellvertreter\*in: SRin Tröge

**7. Umwelt**

Referent: SR Hartmann                      Stellvertreterin: SRin Schwab

**4. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" mit 46. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Anerkennung des Entwurfs und frühzeitige Beteiligung  
Vorlage: 2020/273**

Auf Nachfrage von Stadträtin Schmidt informiert Bauamtsleiter Graumann darüber, dass durch die Umsetzung der Planungen der Radweg zwischen Großlangheim und Kitzingen nicht berührt werde.

**beschlossen**                      **dafür 27 dagegen 1**

1. Vom Sachvortrag 2020/273 wird Kenntnis genommen.
2. Der ausgearbeitete Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“, sowie der zugehörige Entwurf zur 1. Änderung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ und der Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Kitzingen, jeweils in der Fassung 10.12.2020, wird vom Stadtrat der Stadt Kitzingen anerkannt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des anerkannten Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ mit Grünordnungsplan, sowie den Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**5. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 "Am Steigweg" mit Berichtigung des Flächennutzungsplans; hier: Anerkennung des Entwurfs und frühzeitige Beteiligung**

**Vorlage: 2020/272**

Aufgrund einiger Rückfragen aus dem Gremium zum Lärmschutzgutachten und der anspruchsvollen Fachsprache sagt Bauamtsleiter Graumann zu, dass man zukünftig versuchen werde, die Unterlagen für Laien verständlicher zu formulieren. Die Schaffung von Bauplätzen innerhalb der Stadtgrenzen und der weitgehende Erhalt von Büschen und Bäumen wird begrüßt. Dem Einwand, dass man zwar Wohnraum schaffen wolle, jedoch hierbei auch an einkommensschwache Familien denken müsse, stimmt Oberbürgermeister Güntner zu und bittet Stadträtin Büttner, ihre Anregung zur Festlegung einer Quote für sozialen Wohnungsbau in der geplanten Sondersitzung „Wohnen“ im Jahr 2021 zur Abstimmung zu stellen.

**beschlossen**                      **dafür 25 dagegen 6**

1. Vom Sachvortrag 2020/272 wird Kenntnis genommen.
2. Die ausgearbeiteten Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Steigweg“ sowie die zugehörige Berichtigung (45. Änderung) des Flächennutzungsplanes, jeweils in der Fassung 10.12.2020, werden vom Stadtrat der Stadt Kitzingen anerkannt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der anerkannten Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Steigweg“ sowie der Berichtigung (45. Änderung) des Flächennutzungsplanes, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**6. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 109 "Stellplatzanlage Am Bleichwasen"**

**Vorlage: 2020/265**

Verwaltungsoberspektorin Dietenberger bejaht die Frage von Stadträtin Schmidt nach einem möglichen Aufschub der Maßnahme. Die Sanierung des Parkplatzes findet nicht nur Befürworter, da der Parkplatzmangel in der Innenstadt sowie der Parkplatz am Bahnhof ebenfalls großes Gewicht haben.

**beschlossen**                      **dafür 23 dagegen 8**

1. Vom Sachvortrag 2020/265 wird Kenntnis genommen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Stellplatzanlage Am Bleichwasen“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich

(Anlage 1 – Lageplan mit Gebietsumgriff) werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans vorzunehmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. werden durchgeführt.

## **7. Haus für Jugend und Familie (HfJuF)**

**hier: Beauftragung LPH 3 - 4**

**Vorlage: 2020/249/1**

Stadtrat Dr. Küntzer fasst den aktuellen Sachstand zusammen und legt dar, dass das Dach wegen der Einwände einiger Anlieger umgeplant worden sei und nun auch begrünt werden solle. Das Projekt sei zwar sehr kostenintensiv, jedoch seien die vielen Jugendlichen in der Stadt dies wert. Die Argumente skeptischer Bürger habe man geprüft und entkräften können. Stadtrat Sanzenbacher bewertet die Maßnahme ebenfalls als sehr gelungen, allerdings seien die Kosten, auch in Hinblick auf die gesunkenen Einnahmen in der Pandemie, viel zu hoch. Dem pflichten Stadträtin Dr. Kramer-Grünwald und Stadträtin Schmidt bei und erkundigen sich, ob nicht auch eine kleinere Lösung denkbar wäre. Fr die sei es vorstellbar, das Radler-Nest herzurichten und zu erweitern, und in der Siedlung einen Container hinzustellen, um das Raumangebot zu vergrößern. Verwaltungsoberinspektorin Dietenberger betont auf Nachfrage von Stadtrat Paul, dass es für die Maßnahme aktuell keine passende Förderung gebe, man aber immer die Augen offen halte.

**beschlossen**                      **dafür 23 dagegen 7**

1. Vom Sachvortrag 2020/249/1 wird Kenntnis genommen.
2. Der Neubau wird gemäß der vorgestellten Planung (Leistungsphasen 1 und 2) der Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus dem Architekturbüro Langensteiner Bienhaus Architekten PartmbB, Ettlingen, und dem Landschaftsarchitekturbüro Ramthun, Baden-Baden, realisiert. Die Arbeitsgemeinschaft wird mit der Stufe 2 (Leistungsphase 3 und 4 HOAI) beauftragt.
3. Die für den Neubau erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 9,5 Mio. EUR werden im Haushalt bereitgestellt.

### **7.1 Haus für Jugend und Familie - hier: Antrag auf Aufschiebung der Maßnahme**

Oberbürgermeister Güntner stellt den mündlichen Antrag von Stadtrat Sanzenbacher, die Maßnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, welcher diesen im Verlauf der Sitzung äußert, zur Abstimmung.

**abgelehnt**                              **dafür 9 dagegen 20**

## **8. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen (Kostensatzung); hier: 7. Änderungssatzung bezüglich der Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

**Vorlage: 2020/290**

**beschlossen**

**dafür 30 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag 2020/290 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen (Kostensatzung) vom 12.08.1997 i. d. F. vom 10.11.2010.

Die Stadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Das Kommunale Kostenverzeichnis – KommKVz – (Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen (Kostensatzung) vom 12.08.1997 i. d. F. der Änderungssatzung vom 10.11.2010)

wird wie folgt geändert:

in der Tarifgruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) wird die Tarif-Nr. 021 (Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren) wie folgt neu gefasst:

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	15 € bis 200 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
	3. Vollstreckungsgebühr nach Art. 23 ff. VwZVG	10 €
	bis 99,99 €	20 €
	100,00 € bis 999,99 €	40 €
	1.000,00 € bis 2.499,99 €	60 €
	2.500,00 € bis 4.999,99 €	80 €
	5.000,00 € bis 9.999,99 €	100 €
	10.000,00 € bis 29.999,99 €	150 €
	30.000,00 € bis 59.999,99 €	200 €
	60.000,00 € bis 99.999,99 €	250 €
	ab 100.000,00 €	

Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der Forderungen, derentwegen

vollstreckt wird.

4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 und Abs. 5 VwZVG 26 € (§ 339 Abs. 3 AO)

- Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten (z. B. für das Anbringen einer Parkkralle oder eines Ventilwächters)
- Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat
  - bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald der Vollstreckungsbedienstete die Pfändungsverfügung zugestellt hat oder die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wurde.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.

5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).

5.0 bei Geldansprüchen  $\frac{1}{2}$  der Vollstreckungsgebühr nach Tarifgruppe 02 Tarifnummer 021 Ziffer 3

5.1 sonst. 15 € bis 200,00 €

6. Wegnahmegebühr 26 € (§ 340 Abs. 3 AO)

- Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen einschließlich Urkunden.
- Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungs-



- auftrages unternommen hat.
  - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch freiwillige Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die herauszugebende Sache nicht aufgefunden wird.
7. Verwertungsgebühr 52 €  
(§ 341 Abs. 3 AO)
- Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut.
  - Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.
- Bei Abwendung der Verwertung 26 €  
(§ 341 Abs. 4 AO)
- Die verringerte Gebühr wird erhoben, wenn der Schuldner vor Beginn der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder anderweitigen Verwertung der Pfandsache nachweist, dass die Schuld gezahlt oder gestundet ist.
  - Die verringerte Gebühr wird auch erhoben, wenn der Schuldner vor Beginn der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder anderweitigen Verwertung der Pfandsache die volle Schuld einschließlich Kosten und Säumniszuschlag zahlt.
8. Auslagen
- 8.1 Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken, wenn sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt, Auslagen nach  
§ 344 AO
- Stufe 1: 3,25 €  
bis zu 10 Kilometer
- Stufe 2: 6,50 €  
von mehr als 10 Kilometer bis 20 Kilometer
- Stufe 3: 9,75 €  
von mehr als 20 Kilometer bis 30 Kilometer
- Das Wegegeld wird erhoben, wenn der Vollstreckungsbedienstete zur Durchführung des Auftrags Wegstrecken innerhalb des Gemeindegebiets zurückgelegt hat.

- Maßgebend ist die Entfernung von der Dienststelle zum Ort der Amtshandlung. Werden mehrere Wege zurückgelegt, so ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### 9. **Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); hier: 4. Änderungssatzung** Vorlage: 2020/260

Wegen Fragen von Stadtrat Volk zur Grundausstattung der Trauerhalle im Neuen Friedhof und von Stadtrat Dr. Pfeiffle zum Verbleib eines Verstorbenen in der Kühleinrichtung des Klinikums Kitzinger Land wird der Beschluss über die Friedhofs- und Bestattungssatzung vorerst zurückgestellt und diese Sachverhalte geklärt.

#### **zurückgestellt**

1. Vom Sachvortrag 2020/260 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 19.06.2013 in der Fassung vom 18.06.2018:

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

### **Satzung**

#### § 1 Satzungsänderung

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Kitzingen vom 19.06.2013 i. d. F. vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1 Städtische Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Stadt Kitzingen errichtet und unterhält die folgenden öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen
  - a) Alter Friedhof mit Trauerhalle inkl. Grunddekoration
  - b) Neuer Friedhof mit Trauerhalle inkl. Grunddekoration, Abschiedsraum, Kühlanlage und Sektionsraum,
  - c) Friedhof Etwashausen mit Trauerhalle,
  - d) Friedhof Hoheim mit Trauerhalle,

- e) Friedhof Hohenfeld,
- f) Friedhof Repperndorf.“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt stellt das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal, den Leichentransportwagen und übernimmt die Pflege von Friedwiesen, Urnengärten, des Urnengemeinschaftsgrabes und der Flächen für Baumbestattungen.“

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8  
Leichenüberführung und Benutzungszwang

(1) Die im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach erfolgter Leichenschau unverzüglich in die Kühlanlage eines Leichenhauses verbracht werden. Als Leichenhaus gelten das städtische Leichenhaus im Neuen Friedhof, das Leichenhaus des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Sickershausen und Leichenhäuser gewerblicher Bestattungsunternehmer, sofern diese den Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz genügen. In der Klinik Kitzinger Land Verstorbene können bis zur Bestattung in den dort vorhandenen Kühlräumen aufbewahrt werden.

(2) Die Aufbewahrung der Leiche in einem städtischen Leichenhaus und das Verbringen der Leiche oder Urne zum Grab, das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Stadt Kitzingen.

(3) Leichen dürfen nur im Sektionsraum des Leichenhauses im Neuen Friedhof geöffnet werden.

4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es besteht ein Grabfeld für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre.“

5. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

Länge: 200 cm / Breite 100 cm.“

6. § 23 Abs. 1 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„Die Pflege der Flächen im Bereich der Baumbestattungen erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.“

7. § 27 wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Kennzeichnung kann durch ein Metallschild oder einen größeren Kieselstein erfolgen.“

8. § 29 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Anlage von Wegen mit Kies oder ähnlichem Material zwischen den Gräbern ist untersagt.“

9. § 42 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen zu entsorgen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung); hier: 4. Änderungssatzung Vorlage: 2020/262 beschlossen                    dafür 30 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 31.07.2019:

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBI S. 43) folgende

### **Änderungssatzung**

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 31.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für 1 Jahr

- a) Familiengräber

1 einfache Grabstelle	59,-- €
1 zweifache Grabstelle	71,-- €
1 dreifache Grabstelle	97,-- €
1 vierfache Grabstelle	110,-- €

- b) Familiengräber an der Mauer

1 einfache Grabstelle	64,-- €
1 zweifache Grabstelle	79,-- €
1 dreifache Grabstelle	110,-- €

1 vierfache Grabstelle	125,-- €
c) Familiengräber mit Überbreiten	
1 sechsfache Grabstelle	141,-- €
1 achtfache Grabstelle	177,-- €
d) Familien-Urnenerdgräber	73,-- €
e) Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs	119,-- €
Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof	93,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof	82,-- €
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer	87,-- €
g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof	103,-- €
h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen	65,-- €
i) Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof	65,-- €
j) Reihengräber	
1 Grabstelle (Erwachsene und Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 Jahre)	einmalig 56,-- €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig 50,-- €
k) Gräfte	
1 vierfache Grabstelle	193,-- €
1 sechsfache Grabstelle	262,-- €
l) Urnengräber im Stelengarten Neuer Friedhof	
Urneneinzelgräber	69,-- €
Urnenerdgräber für zwei Urnen	94,-- €
m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen	90,-- €

und sind beim erstmaligen Graberwerb für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

- (2) Für die in den Grabfeldern 28 F, 33 bis 36 des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente und verlegten Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben:

a) Familiengräber	
1 zweifache Grabstelle	einmalig 238,-- €
1 vierfache Grabstelle	einmalig 358,-- €
b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und	

- |                       |          |          |
|-----------------------|----------|----------|
| im Friedhof Hohenfeld | einmalig | 167,-- € |
| c) Reihengräber       | einmalig | 215,-- € |
- (3) Für den Wiedererwerb von Familien- und Urnengräbern sowie Gruften sind die festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf volle Jahre.
  - (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.
  - (5) Für die Überlassung einer Nischenplatte im Urnenhain des Alten Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 750,-- €
  - (6) Für die Überlassung einer Nischenplatte an den Urnenstelen im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 200,-- €
  - (7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen, im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 92,-- €
  - (8) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Anbringung auf der Pultstele an der Friedwiese im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 34,-- €
  - (9) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,-- €

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Leichenhausgebühren“

Die Gebühr

- für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt 220,-- €
- für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt 43,-- € / Tag
- für die Benutzung der Tiefkühlung im Leichenhaus des Neuen Friedhofes je angefangener Kalendertag beträgt 65,-- € / Tag
- für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus des

Neuen Friedhofes beträgt	104,-- €
- für die Benutzung des Abschiedsraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofs zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt	109,-- €“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5  
Gebühren für Arbeitsleistungen

(1) Die Gebühren betragen für

a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	659,-- €
bb) für Kinder bis zu 7 Jahren	354,-- €
cc) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen	231,-- €
in einer Urnennische	201,-- €
dd) Tieferlegung:	
Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	68,-- €
Kinder bis 7 Jahre	30,-- €
b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften	68,-- €
c) die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	201,-- €
d) Sarg- und Leichenträger je Mann und Gang	30,-- €
e) einen Urnenträger	30,-- €
f) eine städtische Aufsichtsperson	30,-- €

(2) Bei Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren festgesetzt.

a) Gräber (pauschal) bis 1,20 m Breite	354,-- €
b) Gräber (pauschal) ab 1,21 m Breite	445,-- €
c) Entfernen einer Urnenplatte	30,-- €
d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschaftsgrabes im Alten Friedhof	30,-- €
e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im Alten Friedhof und an den Bäumen im Neuen Friedhof	22,-- €“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen und Umbettungen sind Gebühren zu entrichten:

a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	49, -- €
b) Ausgrabung oder Umbettung eines Verstorbenen während der Ruhezeit	994, -- €
Ausgrabung von Gebeinen	801, -- €
b) Ausgraben einer Urne	206, -- €

5. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die anfallenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**€1 Baumkonzept Kitzingen;**

**1. hier: Information zum Zustand der Bäume im Stadtgebiet und weiteres Vorgehen**

**Vorlage: 2020/276**

Stadtrat Popp regt an, bessere Schutzmaßnahmen für Setzlinge durchzuführen oder größere Bäume zu pflanzen, damit diese nicht so leicht Opfer von Vandalismus werden. Dies sei mit Schwierigkeiten verbunden, da größere Bäume schlechter anwachsen, als junge Bäume. Auch die Anbringung einer Wildkamera wird diskutiert.

**Ohne Abstimmung**

1. Vom Sachvortrag 2020/276 wird Kenntnis genommen.

**12. Bürgeraufruf Baumgießen, Begrünung Baumscheiben, Baumpatenschaften - hier: Alternative der Verwaltung**

**Vorlage: 2020/289**

Stadtrat Sanzenbacher merkt an, dass die Vorschläge jenen aus seinem Antrag vom 16.11.2020 entsprechen. Oberbürgermeister Güntner stimmt zu, dass man die Anregungen aufgenommen und weiterentwickelt habe.

**beschlossen                    dafür 29 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag 2020/289 wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, über eine Pressemitteilung die Bevölkerung dazu aufzurufen, die Stadtgärtner beim Gießen der Straßenbäume in den Sommermonaten zu unterstützen, um damit den Baumbestand zu erhalten

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bevölkerung zur Begrünung der Baum-



scheiben von Straßenbäumen im Stadtbereich aufzurufen, dafür stellt die Stadt den Bürgern kostenlose Samenmischungen, z.B. „Bunter Saum“ zur Verfügung.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, engagierten Bürger\*innen und Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu bieten, eine offizielle Baumpatenschaft zu übernehmen und die Bäume nach Wunsch zu kennzeichnen (ggf. mit einer Plakette)

## **12. Antrag Bündnis 90 die Grünen vom 16.11.2020;**

### **1. hier: Stockholmer Modell**

**Vorlage: 2020/277**

**beschlossen**

**dafür 29 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag 2020/277 wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, dass bei künftigen Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen (z. B. Parkplatz Bleichwasen, künftige Sanierung Kanzler-Stürzel-Straße, etc.) optimale Standortbedingungen und Wachstumsvoraussetzungen für die Bäume durch die Umsetzung des sog. „Stockholmer Modells“ oder eines ähnlichen Verfahrens für die Herstellung der Pflanzgrube geschaffen werden.
3. Der Stadtrat beschließt, künftig nur noch trockenheitsverträgliche und hitzetolerante Bäume unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Stadtgrün 2021: Neue Bäume braucht das Land!“ der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim zu pflanzen.

## **12. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Erhalt des Baumbestandes**

### **2. Vorlage: 2020/291**

Stadträtin Schwab schlägt vor, Bauherrn mit Gartengrundstück bei Ausreichung der Baugenehmigung eine Liste klimaverträglicher Bäume mitzugeben. Dem wird zugestimmt.

**beschlossen**

**dafür 29 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag des Antragstellers 2020/291 wird Kenntnis genommen:
2. Der Stadtrat möge die Verwaltung auffordern, durch eine Pressemitteilung die Bevölkerung dazu aufzurufen, die Stadtgärtner durch zusätzliches Gießen von Straßenbäumen in den Sommermonaten beim Erhalt des Baubestandes zu unterstützen.
3. Der Stadtrat möge beschließen, dass durch die Verwaltung Samentüten mit Blümmischungen, z.B. „Bunter Saum“ (Probetütchen mit Inhalt für 1 m<sup>2</sup> von Rieger-Hoffmann, 0,80 €/Stk.) anzuschaffen sind, die der Bevölkerung zur Begrünung der Baumscheiben von Straßenbäumen im Stadtbereich zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Stadtrat möge beschließen, dass engagierten Bürger\*innen bzw. Gewerbetreibendem die Möglichkeit eröffnet wird, offizielle Baumpatenschaften zu übernehmen und die entsprechenden Bäume nach Wunsch zu kennzeichnen (Plakette o.ä.).

**13. Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmanager\*in für die Stadt Kitzingen  
Aufgaben/ Stellenbeschreibungen  
Vorlage: 2020/274/1**

Es bestehen im Gremium große Bedenken, eine qualifizierte Kraft zu finden, wenn die Vakanz nur befristet ausgeschrieben werde. Daher wird über die Variante vier der Sitzungsvorlage, die Stelle unbefristet auszuschreiben, abgestimmt.

**beschlossen                      dafür 20 dagegen 10**

1. Vom Sachvortrag 2020/274/1 wird Kenntnis genommen.
2. Die Aufgabenstellung/ Stellenbeschreibung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmanager\*in entsprechend Anlage 2 wird bestätigt und ist Grundlage für die Stellenausschreibung.
3. Die Befristung der Stelle des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmanager\*in wird 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert und in dieser Form ausgeschrieben.

**Alternativ:**

4. Die Befristung der Stelle des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmanager\*in aufgehoben und in dieser Form ausgeschrieben.

**14. Anträge von Fraktionen und Gruppen**

**14. Antrag des Freie Wähler/FBW Kitzingen e. V. Stadtratsfraktion auf eine einheitliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im gesamten Stadtgebiet  
1. Vorlage: 2020/275**

Oberrechtsrätin Schmöger informiert, dass das Sachgebiet 31 bereits alle Straßen in der Innenstadt geprüft habe, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h möglich sei. Dies sei bei 71% aller Straßen der Fall. Sie könne dieses Ansinnen grundsätzlich nachvollziehen, allerdings sei es rechtlich nicht möglich, dieses Tempolimit pauschal festzulegen. Stadtrat Markert fordert, besonders in der Nähe von Kindertageseinrichtungen, gegebenenfalls bauliche Maßnahme zu ergreifen, um den Verkehr zu verlangsamen. Den Räten missfällt die uneinheitliche Regelung. Daher soll im ganzen Stadtgebiet die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt werden. Oberbürgermeister Günter weist darauf hin, dass ein derartiger Beschluss bei der Rechtsaufsicht beanstandet werden müsste.

**beschlossen                      dafür 27 dagegen 1**

1. Vom Sachvortrag 2020/275 wird Kenntnis genommen.
2. Im gesamten Stadtgebiet, mit Stadtteilen, ist die für den Straßenverkehr erlaubte max. erlaubte Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die Tangenten.
3. Diese Regelung soll in einer befristeten Pilotphase getestet werden.

**14. Antrag von Jugendreferent Dr. Stephan Küntzer: Erweiterung des Familienpasses über das 18. Lebensjahr hinaus, bei Ausbildung oder Schule**

**Vorlage: 2020/282**

**beschlossen                      dafür 28 dagegen 0**

1. Vom Sachvortrag 2020/282 wird Kenntnis genommen.
2. Der Familienpass wird über das 18. Lebensjahr hinaus ausgestellt, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht oder die Schule besucht wird.
3. Der Ferienpass wird bis zum 21. Lebensjahr ausgestellt, wenn eine Schule besucht wird.
4. Der Familienpass wird von der Stadt aktiver beworben.

**15. Berichtswesen**

Oberbürgermeister Güntner verweist auf das vorliegende öffentliche Berichtswesen zum Stadtrat 10.12.2020.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Oberbürgermeister Stefan Güntner schließt die öffentliche Sitzung um 21:33 Uhr.**

Vorsitz

Schriftführung

Stefan Güntner  
Oberbürgermeister

Bettina Lode  
Angestellte